

Wichtige Botschaften in der Schweiz

Oslo, 24. Mai. Der norwegische Gesandte in Rom ist, wie Handelsblatt aus Vissbon gemeldet wird, vor einigen Tagen im Berner Hof in Bern abgepflegt. Diese Tatsache wird in Verbindung gebracht mit einer Meldung der Zeitung 'Aftonposten', wonach der norwegische Minister des Aussen in Stockholm erklärt habe, der norwegische Gesandte in Rom sei jetzt auch in Bern beurlaubt worden. Man glaubt, daß in der Schweiz binnen kurzem wichtige Vorgänge auf diplomatischem Gebiet zu erwarten sind.

Aus Stadt und Umgebung

Gewitterregung, Regen und Blähung.

Das Land wald und breit düsterte. Die vorgelegten Hundstage haben eine frühe Wille auf den Feldern und in den Gärten bewirkt. In der Umgebung hat der Regen vielfach eine Länge von 1.50 bis zu 2 Metern erreicht. Ist schon ein wenig angeblüht und steht in Wille. Auch die Wintergärten haben mehrere angeblüht. Das Obst ist gerade frisch schon weit voran. Aber die Felder dürften verlangen werden in dieser Zeit dem Regen. Die Regen zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags haben endlich ein erwidertes Gewitter über Merseburg niederschlagen zu wollen, ein starker Wind erhob sich und drohendes gelbes Gewölke zog sich zusammen; auch oberhalb gegen 3 Uhr nahmen sich Wetterwolken. Aber am Nachmittag ging nur wenig Regen nieder; dagegen hat es in der vergangenen Nacht etwas ergiebiger geregnet. Auch heute vormittag wurden wir mit dem himmlischen Regen gesegnet. Dabei ist eine merkliche Blähung eingetreten. Vergangene Nacht verweht die sich abirgende der letzte Windstille von uns und zwar derjenige, dem besonders von den Meteorologen mit gemächtem Gefühl entgegengegangen. In der Nacht ist heftigste eine Gefahr für die Weizenreife vorübergegangen, so wie seine drei Vorgänger bezüglich der Ährenzeit. Heftigste wald die heutige mäßige Regen noch einige Zeit an. Weiden wir dann noch von ersten Gewittergüssen verfehlt, dann dürfen wir mit Bezug auf die Gewitterreife getroffenen Mutes sein.

Auf dem heutigen Wochenmarkt

berichtet bei reichlicher Beschäftigung mit Krügemäße aller Art wieder lebhafter Verkehr und rege Kaufkraft. Vorherrschend war der Export, der zu 20 Pf., 1 Mt. und 1.20 Mt. gehandelt und viel gekauft wurde. Elemente hieher auch begehrt, aber weniger zu sehen. Ein verhältnismäßig kleines Rindfleisch kostete 1 Mt. Die paar feinsten Salzgurken fanden noch einmal Käufer, wohl wegen der hohen Preise. Je nach Größe mußte man 1.75 Mt. und 1.50 Mt. bezahlen. Eier und der Lamm waren wenige. Die Rabitz waren sehr schön und sehr teuer. Die Wäcker angetan werden vermehrt. Dagegen fanden grüner Salat zu 20 Pf. pro Kopf, Zwiebeln zu 10 Pf. das Päckchen und Knoblauch zu 10 Pf. pro Päckchen. Danach hat sich also auf den Wochenmärkten auch bezüglich der Grützmänner die Feuerung recht bemerkt, obgleich die Ernte infolge günstiger Witterung verhältnismäßig billig je nach Quantität und Qualität zufriedenstellend ausgefallen ist. Ein abwechslungsreiches Bild erhielt der Markt durch die reichlich vertretenen fleischlichen Rinderfleisch. Von den Schlingen fanden da neben älteren gutartigen Fleischmengen vor allem Kalbfleisch und Mischfleisch in flüssiger Auswahl zum Mitnehmen bereit. Die Fische waren die einfachsten und bescheidensten. Garten- und Feldblumen wurden gerne gekauft, denn fast jede Hausfrau nahm sich in fast jedem allerliebsten Straußchen vom Wochenmarkt mit nach Hause.

Ein Besuch des Friebofes

an der Sommerfeier lohnt sich jetzt in der anhaltend schönen Zeit und üppigen Vegetationsperiode reichlich, je er wird zu einem ergiebigen und besonders stimmungsvollen Genuß, zumal die Grabstätten durchweg hübsch gepflegt sind u. auf vielen leuchtigen Blumenpracht das Auge erfreut. Besonders gern wird der Friebofshof für viele Angehörige aufgeführt, bezüglich dessen Ausdehnung Stadt und Umgebung erfolgreich und erfolgreich in Wettbewerb gefunden haben. Und so ist das Verzeihen an dieser Seite des Stadtparkes zuerst in der mit ansehnlich anstehend. Einsehend gefühlt sich auch immer der Besuch. Es wird nur allgemein behauptet, daß der Friebof von den Aufsichtspersonal bereits um 7 Uhr geschlossen werden muß. Wir haben aber recht mühselige Stimmen hierüber gehört, die u. a. auf die Sommerfeier hinweisen und nicht mit Unrecht bei der Verlängerung der Geschäftszeit auch ein verlängertes Offenhalten des Friebofes, mindestens bis 8 Uhr wünschen. Denn gar viele sind bis kurz vor 7 Uhr an die Arbeitsstätten gebunden. Wenn sie dann noch die Grabstätte ihrer Lieben in persönlichem Besuche, sie besuchen und bestaunen wollen, haben sie entweder gar keine Gelegenheit oder werden Punkt 7 Uhr erzwungen weggelassen. Die Friebofverwaltung würde sich den Dank vieler erheben, wenn sie bis zur Dauer der Sommerzeit den Friebof wenigstens bis 8 Uhr offen halten wollte. Heftigsten genügt diese Anregung, die wir völlig zu unserem eigenen Standpunkt machen.

Die Durchführung der Renalifizierung der Saale.

In den Tagen vom 25. bis 28. Mai findet durch die Vertreter der Staatsbehörden, Handelskammern und Stadtgemeinden eine Vereinerung der Durchführung der Renalifizierung der Saale statt, ein Projekt, das für die Stadt Merseburg sowohl wie für den Landkreis Merseburg von ungeheurer Bedeutung ist. Es muß darum mit Genehmigung begreift werden, daß es unserer Stadtverwaltung gelungen ist, den Scheitern dieser Renalifizierung aus Berlin zu einer Entfaltung der Planung für die Saalekanalisierung zu gewinnen. Der Vortrag findet Sonntag abend 6 1/2 Uhr im Stadteroberungs-Sitzungs-Saal statt.

Bekämpfung.

Gärmeereifer und Stadtordeener Mittenbecher ist vom Landgerichtspräsidenten Halle als Schlichter Mann für den 3. Bezirk der Stadt Merseburg beauftragt worden.

Kammermusik-Abend der Loge zum Goldenen Kreuz.

Zum Besten der Hinterbliebenen-Fürsorge gefallener Krieger Merseburg veranstaltete die hiesige Loge zum Goldenen Kreuz in ihren anstehenden Tagen einen Kammermusikabend, zu dem die gute Gesellschaft unserer Stadt mit erfreulicher Bereitwilligkeit in flüssiger Zahl sich eingefunden hatte. Frau Anita Gram-Berlin, eine ammuige, jugendlich-elegante Erscheinung liessere einige erfreuliche Gesangsbeiträge. Ihr weicher wohlgeformter Sopran wurde den Komponisten mehr oder weniger gerecht. Schubert und Schumann fanden wohl ein wenig zu forcierter Nuancierung. Eine schlichtere Innigkeit wäre unserer Erachtens hier am Platze gewesen. Brauns Loge der jungen Künstlerinnen aber belien und ließ ihre schönen Stimmen, die nur anfangs durch eine kleine Indisposition beeinträchtigt erschienen, zur vollen Entfaltung kommen. Ein unsislang unbekannter Dichter-Komponist: Manfred Schöler wurde uns durch Frau Gram vermittelt. 'Tränen' zeigte neben innigem dichterischen Empfinden großes musikalisches Können und feines Gefühl, die 'Jugend der Künstlerin' schlichte Grazie. Ein beachtliches Talent, denn sich die jungen Künstlerin mit trefflichem Erfolge als Mittelern bot.

Herr W. A. dessen gute künstlerische Qualitäten wie schon jüngst zu würdigen hatte, spielte auf dem klaviersollen Mittelstück der Loge Händel, Schubert und Chopin. Das mährlich-pathetische Thema des Mittelmeers Händel gelang dem jungen Künstler am trefflichsten. Ein wenig weicher und inniger

genommen, wurde Schuberts Improvisation (Wort 90, 2) wohl in der Wirkung noch gewonnen haben. Das Jerrissen-Landolfsche in Chopin, Leber u. stark von Rhythmus bezeugter Gismoll-Walzer kam gut zur Geltung.

In eigentlicher Kammermusik wurden drei erstklassige Werke dargeboten. Gräfin M. Schilb Walder (Geige), Wagl (Violine), Pfarrer Sannemann (Klavier) und W. A. (Klavier) spielten in herrlicher Zusammenfassung Quartett (Wort 16). Hier fand sehr glänzende Gelegenheit zur Entfaltung seiner feinsten Kunst, die der Klavierpartei die Süde Rede und W. A. zugleich bildet und in glühenden Werken die Harmonien der Organe durchdringt und durchdringt.

Walter Hahn's Varghetto aus dem Dbur-Quartett und Beethoven's Thema und Variationen aus Werk 18, 5 fanden durch die vorerwähnten Streichquintette einen sehr sinnlichen als 2. Geige sich einfügte, eine prächtige Wiedergabe. Bei letztem Stück wählte die weitere Anlage das anfänglich etwas schlüssende Tempo rasch und erfolgreich zu ermuntern. Des Händel's Duval's Quartett (Wort 16) für Klavier, Geige und Violine hatten wohl eine etwas kräftigere Betonung böhmischer Stimmungslauter aufweisen dürfen. Doch das sind Temperamentsfragen untergeordneter Art.

Alles in allem ein wohlgeleiteter Abend voll reiner Gemüte, der den Wunsch nach baldiger Wiederholung nahelegt. Umso zu sagen, daß reichlicher und wohlverdienter Beifall der dankbaren Hörerschaft die trefflichen Künstler lohnte, die sich so bereitwillig in den Dienst der Wohlthätigkeit gestellt hatten.

Kammermusik-Abend der Loge zum Goldenen Kreuz.

Auf die Bekanntmachung des Vereins im vorliegenden Blatt über das Konzert am Dienstag, 4. Juni, machen wir ganz besonders aufmerksam. Die Mitwirkung des Herrn Kammerängers A. S. von Leipzig, der bei seinem letzten Konzert hier begeisterten Beifall gefunden hat, verleiht einem ganz besonders gelungenen Abend, und auch den übrigen Künstlern geht der Herr hervorragender Fühligkeit voraus. Der Verkauf der Eintrittskarten und dementsprechend der Gutscheine gegen solche findet von Donnerstag, den 30. Mai an bei Kaufmann Fraunert, H. Ritterstr. 101, statt. Es empfiehlt sich bringen, möglichst bald die Karten zu entnehmen, da der Abzug, wie die zahlreichen Bitten um Vormerkung ergeben lassen, sehr stark sein wird.

Die Verteilung von neuem Schulwerk für die Behörden usw. betreffen zwei große amtliche Bekanntmachungen in der vorliegenden Nummer, auf die wir besonders aufmerksam machen.

Der Kreis-Einkauf

hat laut Anzeige wieder verschiedene Lebensmittel ausbezahlt.

In den Kammer-Musikspielen

Am Freitag abend das ergreifende Drama 'Was Angst' ungeheure Spannung aus. Das prächtige Lustspiel 'Hühnerfuß' mit Henry Porten in der Hauptrolle fand ebenso starken Beifall. Das bevorstehende Programm wird noch Sonntag und Montag vorgeführt.

Die Bekanntmachung über Sperr der Kaufschätze bringt der Stellvert. Komm. General erneut in Erinnerung.

Gebrauchte und ungebrauchte Tischmusik

darf gegen Bezahlung nur an den Kommunalverband abgegeben werden. Zufällig ist die amtliche Anstaltstelle Karst. 4.

Theater

Sonntag findet die letzte Aufführung der reizenden Operette 'Das süße Wädel' mit Edward Weber als Gail statt. Am Dienstag geht als erste Operettenvorstellung der Sommerfestspiele 'Drei als Schatz' von Hermann Salla, dem Komponisten von 'Die drei in Szene. Aber diese prächtvolle Empores Operette ähert die Berliner Kritiker: Endlich einmal eine neue Operette, ohne jede Trivialität, voll glühender Herzenswärme und feinsten Empfindung, in welcher Text und Musik wie aus einem Guss verschmolzen sind. Man träumt sich um 100 Jahre zurück und empfindet doch aus jedem Wort den Ernst der heutigen Zeit, ohne jedoch den Humor entbehren zu müssen. Die männliche Hauptrolle singt Edward Weber als Gail.

Aus Kreis und Nachbarreisen.

Sommer-Theater Bad Dürrenberg.

Aus Dürrenberg schreibt man uns: Wie es nicht anders zu erwarten war, hatte die Direktion Klauke u. Sohn an den Pfingstfeiertagen einen durchgänglichen Erfolg erzielt. Die zur Aufführung gebrachten Werke 'Im Hühnerfuß', 'Der falsche Amerikaner' und 'Im Himmelst' wurden von dem Ensemble flott und sicher dargestellt und vom Publikum mit lebhaftem Beifall begrüßt. Ganz besonders Gutes boten diesmal die Hauptdarsteller Oswald Klauke, Fritz Dehlschlagel, Dr. Ernst Klauke, M. Hülz, Wanda Schönan, Frieda Dehlschlagel, Aina Graf sowie die junge freibare angehende Bühnenkünstlerin Hannah Dehlschlagel. Am Sonntag bringt der Spielplan die beliebte und gereizte Lustspiel-Operette 'Im weißen Rösch' von Blumenhals und Rabelberg, dessen Inhalt die Musikmeister der Zuschauer in Bewegung setzen wird. Das feierliche Festspiel geht besonders darauf hingewiesen. Die Nachmittagsvorstellung bringt das Märchenstück 'Goldhähnchen' oder 'Spin, spin du Mädchen!' Märchen im Angeleit.

Der Ziegenbock-Diebstahl.

Sperrung, 25. Mai. Die kürzlich berichtete Einbrecher-Geschichte, bei der hiesige Einwohner, die sich bisher eines guten Rufes erfreuten, verächtlich wurden, scheint sich etwas anders zu verhalten. Die betreffenden Personen sind ein gutes Gewissen zu besitzen, denn sie sollen, wie verlautet, gegen die Verbreiter der Beschuldigung mit gerichtlicher Klage vorgehen wollen. Es wäre erfreulich, wenn der gute Ruf unserer Einwohnerhaft unangeführt bliebe, denn früher wurde hier nie gestohlen. Höchstens einmal hin und wieder ein bißchen gemauert. Aber Ziegenböcke die ich in kein Hausen mehr.

Wettkämpfe für das Wehrturnen.

Ähren, 25. Mai. Die vom Kgl. Landrat angeordneten Wettkämpfe im Wehrturnen werden am Sonntag, den 26. Mai, nachmittags 3 Uhr von der hiesigen Jugendkompanie 365 auf dem Schützenhof ausgeführt. Es findet ein Dreikampf statt, 1. Schußlauf über 100 Meter, 2. Weitrumpfen ohne Brett, 3. Handgranatenwerfen (Sielbandgranaten).

Für das Wehrturnen der Loge zum Goldenen Kreuz.

Ähren, 25. Mai. Als Wehrturnen des an den Pfingsttagen veranstalteten Wehrturnen-Jahres am 10. Mai, an das die Loge zum Goldenen Kreuz in der Saalezeit abgeführt werden. Am Kaufe des Wehrturnen sind aus solchen Aufführungen über 10000 Mark zum Besten unserer Krieger gesammelt worden.

Goldene Hochzeit.

Ähren, 25. Mai. Das letzte Fest der goldenen Hochzeit feierten gestern das Karl Bagel'sche Ehepaar. Der Jubilar ist ein alter Veteran von 1866 und 1870 und bei Jung und Alt eine beliebte Persönlichkeit. 2 Söhne und 2 Schwiegerkinder und 7 Enkel stehen aus der Familie im Felde.

Kirchenvertragsung.

Saunersroda, 25. Mai. Die Kirchenvertragsung brachte den Erlös von 4420 gegen 3000 Mt. im Vorjahr.

Wettervorausage

Zeitwetter ausfallend, vorwiegend heiter.

Letzte Depeschen

Ein englischer Hilfskreuzer torpediert.

36 amerikanische Soldaten als Opfer.

London, 25. Mai. Neuer meldet amtlich: Der armierte Hilfskreuzer 'Mohawee' (9500 Ton.) ist am 23. Mai torpediert worden und dann gesunken. Keine Menschenverluste unter der Mannschaft, doch werden 5 amerikanische Soldaten vermisst. Es ist zu befürchten, daß sie mit einer Abteilung durch die Explosion getötet worden sind.

Ein österreichisches Kriegsschiff durch Nachlässigkeit verloren.

Wien, 24. Mai. In der kürzlich erschienenen Antwort eines Antrages des Reichstagesabgeordneten Denk betreffend die Torpedierung des S. M. Schiffes 'Wien' erklärte der Landesverteidigungsminister, daß es den feindlichen Motortorpedos gelang, sich bis zu den mit Sperrenanlagen versehenen Einflüssen des neuen Triester Handelshafens unbemerkt zu nähern. Daß außer der 'Wien' noch ein zweites Schiff einen Torpedotreffer erhalten hätte, entspräche nicht den Tatsachen. Die Organe, die an dem Verlust der 'Wien' die Schuld tragen, würden zur Verantwortung gezogen. Der Vorwurf, unsere Schiffe seien unzulänglich in der Hafen, könne nicht auf die schwerwiegende Mehrzahl unserer Einheiten bezogen, da diese bis aufs Äußerste angestrengt und tätig seien (!!).

Saldane im Haag.

Hamburg, 25. Mai. Das 'Rembl' meldet aus dem Haag: Der frühere englische Minister Saldane weilt seit einigen Tagen in strengstem Intognito im Zusammenhang mit einer wichtigen holländischen Transaktion im Haag.

Japans Hand in China.

Bern, 24. Mai. Ueber den soeben abgeschlossenen chinesisch-japanischen Vertrag weiß die 'Shanghai-Gazette' mehrere Einzelheiten zu berichten. Die 'Shanghai-Gazette' ist aus das Organ, das vor einiger Zeit die von uns beabsichtigten Enthüllungen über das japanische Ultimatum machte. An der Spitze dieses Blattes steht der bekannte chinesische Publizist (englischer Staatsbürger) Eugene Chen, der früher Herausgeber der bekannten 'Peking-Gazette' war, in der er eine energische Propaganda gegen den übermächtigen Einfluss Japans in China führte. Vor einem Jahre etwa wurde Eugene Chen in Peking verhaftet und später infolge englischer Einflussnahme freigelassen. Sein neues Blatt, das offenbar unter englischem Schutz in Shanghai erscheint, greift die aggressive Politik Japans scharflos an und weist unermüdet darauf hin, daß die Forderungen Japans in seinem letzten Ultimatum, dem sich China inzwischen hat fügen müssen, die Forderungen der Gruppe V, der vertriebenen 21 japanischen Forderungen des Jahres 1915, weit hinter sich lassen. Der 'Shanghai-Gazette' zufolge haben die geheimen Abmachungen der oben zulaufende gekommenen Militärkonvention zwischen Japan und China folgende im Inhalt:

Die chinesische Polizei wird von Japan neu organisiert. Japan übernimmt die Leitung sämtlicher chinesischer Feuertelegraphen und Fernspreche. Japan erhält das Recht, in allen Teilen Chinas Eisen- und Kohlenförderung zu betreiben. Japan erhält alle geordneten Privilegien in der äußeren und inneren Mongolei und Manchurien. Fernerhin sind eine Anzahl von Maßnahmen getroffen, die das Finanz- und Erziehungswesen Chinas dem japanischen Einfluss unterwerfen. Japan hat auch durchgehend, daß China die Antinipponische Abkommens beart für militärisch, daß es als gegen Deutschland gerichtet erscheint. Der anglojapanische Welt auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans soll gleichheit gemacht werden, daß die Militärkonvention nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges beredenet ist. (Woll. 30.)

Stockholm, 24. Mai. Die chinesischen Eisenbahnen und Telegraphen kommen gemäß dem chinesisch-japanischen Abkommen unter japanische Verwaltung. Ebenso ist China auf die von Japan gestellten Forderungen, betreffend Anlage und Betrieb von Stationen für drahtlose Telegraphie, eingegangen.

Tschechische Freiheiten.

Prag, 24. Mai. Aus Anlaß der behördlichen Einstellung des Erscheinens des 'Aradon-Rist' wurden einzelne Gemeinden veranlaßt, gegen diese behördliche Verfügung Proteste an den Statthalter zu richten. Da die Gemeinden durch dieses Vorgehen ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten, wurden sie im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde verwahrt. Es wurde ihnen bedeutet, daß im Falle der Wiederholung einer unbefugten Einmischung in den Wirkungskreis der politischen Behörde mit Aufhebung der Gemeindevertretung vorgegangen würde. Mehrere Verwarnungen erhielten aus dem gleichen Anlaß verschiedene Vereine und genossenschaftliche Organisationen.

Schwedisch-japanischer Zwischenfall.

Rotterdam, 24. Mai. Ueber die Abfahrt des schwedischen Schiffs 'M. Wallenberg' mit 14 Herren der schwedischen Akademie aus Tokio, wegen angeblich unneutraler Handlungen, meldet 'Dahls Express': Das japanische Ministerium des Aussen hat bisher keine Mitteilung über die Angelegenheit veröffentlicht. Es ist aber allgemein bekannt, daß die Entente-Diplomaten in der letzten Zeit mit dem Geländeten Wallenberg nicht zusammenzutreffen wollten, und deshalb den Zusammenkünften zu denen er eingeladen war, fernblieben. Sein Abflug des diplomatischen Korps war am Bahnhof, als Wallenberg abreiste.

Übermals ein schweres Grubenunglück.

Bochum, 25. Mai. Auf Schacht 3 der Gewerkschaft 'Deutscher Kaiser' in Bochum erfolgte eine Abhaken- und Explosionskatastrophe, welche das Hängende Wirt, wodurch 15 Bergleute verunglückt wurden. Mit den Rettungs- und Aufwärmungsarbeiten wurde sofort begonnen. — Wie die Gewerkschaft 'Deutscher Kaiser' mitteilt, hat das Grubenunglück 20 Opfer gefordert; die Leiden wurden bereits begonnen, ein Verletzter befindet sich in Behandlung.

Die heutige Nummer umfasst 10 Seiten



1. Beilage zu Nr. 121 des Merseburger Tageblattes

Kreisblatt.

Sonntag, den 26. Mai 1918.

Politische Rundschau

Die Mitteldeutschlands- und Ostfrage.

Die Loslösung von Rußland.

Von politisch wertvoller Stelle erhält unser Berliner Vertreter folgende Mitteilungen:

Es ist bekannt, daß wir die baltische Frage nicht weiter verfolgen und an die Lösung der Zukunft des Baltikums herantreten konnten, ehe nicht von diesen Ländern selbst eine völlige Loslösung von Rußland erfolgt war. Der Friedensvertrag von Brest-Litowsk gab den Russen das Mitbestimmungsrecht über die Randstaaten, nahm es ihnen aber, falls die Randstaaten sich frei und unabhängig erklären. Aus diesem Grunde nun haben die Baltikländer sich durch Vermittlung des deutschen Auswärtigen Amtes an Rußland mit der Forderung gewandt, ihre Selbständigkeit anzuerkennen. Sie erklären sich in der Note als losgelöst von Rußland und freie Völker, die nach dem Vorkriegsstand über ihr Schicksal allein entscheiden wollen. Nach der Stellung, die die Sowjetregierung eingenommen hat, ist nicht zu erwarten, daß den Baltikländern die Unabhängigkeit verweigert wird. Das würde auch wider den Friedensvertrag und die Erklärungen der Bolschewiki verstoßen, die jedem Lande das Selbstbestimmungsrecht zuerkennen wollen. Mit der Loslösung des Baltikums von Rußland vollzogen, so tritt für uns der Zeitpunkt ein, die Beschlüsse des Landrats von Ostland, Estland, Lettland und Litauen zu prüfen und mit den Vertretern des Baltikums Verhandlungen über den Anschluß der Länder an Deutschland einzuleiten. Der Weg, wie das geschehen soll, ist von den maßgebenden Versammlungen der Länder selbst gewiesen und dementsprechend ist es begründet worden, daß sich unser Kaiser gründerlich bereit erklärte, das Baltikum durch militärische, wirtschaftliche und politische Konventionen mit Deutschland in enge Verbindung zu bringen. Ob auch dem Wunsch Erfüllung wird, durch Personalunion eine Zusammengehörigkeit der betroffenen Länder mit Deutschland zu dokumentieren, läßt sich jedenfalls noch nicht sagen. Gerade über diese Frage werden lange und schwierige Verhandlungen erwartet, während der enge Anschluß durch politische, militärische und wirtschaftliche Vereinbarungen höchstwahrscheinlich ist.

Österreichische Stimmungswache.

Unser Berliner Vertreter schreibt uns:

Wie ich bereits nach Erläuterung an maßgebender Stelle mitteilen konnte, ist die austro-polnische Lösung abgefallen. Wielmöchten wollen Deutschland und Österreich die polnische Frage demnach durch beiderseitiges Entschlossenwerden gegen die beiden gleiche Rechte einzutreten. Trotz dieser Absicht, die auch bei den meisten Bösen Zustimmung gefunden hat, werden von Wien aus immer wieder Nachrichten verbreitet, die von einer beschließlichen austro-polnischen Lösung sprechen. Von welcher Seite diese Nachrichten lauten, läßt sich nicht feststellen, aber es ist sicher, daß durch sie der Zweck verfolgt wird, die angestrebte Einigung im österreichischen Sinne zu beeinflussen. Alle Meldungen, die entgegen meiner Information dennoch eine austro-polnische Lösung des polnischen Problems hervorheben, entbehren jeder Grundlage.

Uebrigens werden die Verhandlungen über die polnische Frage schon in nächster Zeit ihren Anfang nehmen, denn es besteht die Absicht, mit einem festigen Abkommen über Polen in die Verhandlungen zu Augusteinstellung des Bündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Litauen einzutreten. Man will jedenfalls die noch schwierigen Bündnis-Verhandlungen nicht noch durch die polnische Frage beschweren.

„Wichtige Verhandlungen“ in Berlin.

Wien, 24. Mai. In Berlin sollen Mitte Juli äußerst wichtige Verhandlungen stattfinden, an denen Vertreter aller Mittelmächte beteiligt sein werden. Man wendet von einem bundesgenösslichem Kongress sprechen.

Hierbei werde jedenfalls auch eine klare Stellung der Mittelmächte in der Friedensfrage erfolgen.

Bulgarien und der Neubund.

Sofia, 24. Mai. Aus Sofia wird berichtet, daß dort gegenwärtig Verhandlungen stattfinden, die bezwecken, auch Bulgarien in das neue Bündnis aufzunehmen.

Deutsches Reich

Ein Staatskommissar für Wohnungswesen.

Berlin, 24. Mai. Der Kaiser hat, um ein schnelles, kraftvolles und erfolgreiches Vorgehen gegen die Gefahr einer Wohnungsnot zu sichern, die unter verschiedenen preussischen Ministerien verteilten Befugnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens nunmehr dem Ministerpräsidenten übertragen und ihm zu der Bearbeitung dieser Angelegenheiten als hängigen Vertreter einen Staatskommissar für Wohnungswesen beigegeben. Gleichzeitig ist der Unterstaatssekretär im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Ministerialrat Dr. Freiherr von Coels von der Bechungen zum Staatskommissar ernannt worden.

Der Four le merite.

Berlin, 24. Mai. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die Verleihung des Ordens Four le merite an die Generalleutnants von Schaffner und von Stumpff, die Generalmajor von Busse und von Petersdorf, die Obersten Rietenthal und von Granaich, die Major Ranna, von Sangesdorff, von Dewitz und von Germar und den Hauptmann Seiden.

Quartierbetreuer im Zentrum.

Die „R. N.“ berichten: Der Kampf um Erzberger innerhalb des Zentrums nimmt immer seltsamere Formen an und befördert nachdrückliche politische Maßnahmen, die für die Tagesgeschichte nicht ganz ohne Bedeutung sind. So erscheint jetzt in lässlichen Blättern eine Mitteilung, die uns deswegen besonders interessant ist, weil sie Tatsachen enthält, die wir bereits vor Monaten in einer Auseinandersetzung mit Herrn Erzberger anführen konnten. Es wird mitgeteilt, daß um die Jahreswende von der Herrn Erzberger nahebestimmten Zentrums-Parlaments-Korrespondenz, also dem parteioffiziellen Organ des Zentrums, an die ganze Parteipresse eine Information abgegeben wurde folgenden Wortlauts: Auf eine Frage, ob es richtig ist, daß Hindenburg und Ludendorff mit dem Vorgehen der deutschen Unterabteilung in Brest-Litowsk nicht einverstanden seien und eventuell mit ihrem Rücktritt gedroht hätten, erklärte mir der anwesende Abgeordnete ... daß der Reichstagsrat Graf Herffling und Staatssekretär von Rühlmann gegenwärtig scharf befaßt sind. Es könne nur eine Frage der Zeit sein, ob sie im Amt bleiben würden oder nicht. Ihr Hauptgegner sei der General Ludendorff, der von Hindenburg unterstützt werde. Diese Mitteilung des Abgeordneten ... wurde mir von ... bezeugt. Bezüglich der Stimmung im Reichstage dürfte ein Entschlossenwerden ... sein, der beifällig bemerke, ihm gegenüber sei der General Ludendorff als ein „gefährlicher Irrgänger“ bezeichnet worden, und er (...) sei zu der Überzeugung gekommen, daß diese Auffassung zurecht sei. (1)

Man erfährt also jetzt, daß damals in Zentrumskreisen General Ludendorff mit Unbedingtheit als ein gefährlicher Irrgänger bezeichnet wurde und nicht, wie man jetzt lesen kann, die Gefahr der Krise, um die wir damals allseitig herumsahen, richtig einschätzen können. Schade nur, daß auch jetzt noch die Namen der Abgeordneten schamlos verschwiegen werden. Wir sind überzeugt, daß man sie alle in der Nähe der Gruppe Erzberger finden wird; womit also der Beweis erbracht wäre, daß von dieser Stelle aus planmäßig damals gegen die Oberste Stabsleitung gehandelt wurde. Um aber des Bild zu vervollständigen, muß noch davon Kenntnis genommen werden, daß der Reichstagsrat von den anderen Zentrumsabgeordneten sofort in seiner vollen Bedeutung erkannt und von Herrn Herffling ausdrücklich als Ministerpräsident gefeiert worden ist.

Der amerikanische Senat über amerikanische Kriegsvorbereitungen.

(Von unserem militärischen Mitarbeiter.)

Wenn man ein zutreffendes Bild von der Fähigkeit der Amerikaner zu halten, in dem europäischen Krieg entscheidend einzugehen, erhalten will, darf man den amerikanischen Zeitungs-Maßnahmen durchaus nicht glauben. Man bejaugt sich zuweilen mit den Verhandlungen im Senate, in dem die von dem Senator Lodge geführte Opposition Dinge zu Tage fördert, an deren Richtigkeit zu zweifeln nicht der geringste Grund vorliegt. Im Allgemeinen hält Lodge es für ein Verbrechen, dem amerikanischen Volke noch länger die Wahrheit vorenthalten. Im besonderen aber stellt er die Tatsache fest, daß die Amerikaner nicht ein einziges Kampflugzeug an der Front haben, ihre Front in ein einziges Lager ohne jede Luftverteidigung ist, da England und Frankreich jedes Flugzeug selbst gebrauchen. Dabei sind im Jahre 1917 480 Millionen Dollar für Flugzeuge ausgegeben worden. Außer ein paar alten Küstengeräte haben die Amerikaner auch keine Kanonen in Frankreich. Länger als ein halbes Jahr haben sie sich bemüht, das französische 75 Millimeter-Geschütz, dessen Pläne nebst den geheimen Zeichnungen für die Produktionsverteilung die Franzosen ihnen überlassen hatten, nachzuahmen. Vergebens; bis jetzt ist ihnen noch nicht ein einziges Geschütz gelungen.

Nicht besser — immer nach den Feststellungen Lodges — steht es auf dem Gebiete des Schiffbaus aus. Die ganze Leistung des letzten September 1916 bestehenden Schiffbauamtes besteht darin, daß es bisher die Welttonnage im ganzen um zwei Schiffe vermehrt hat. Beschuppt wurde zwar immer, daß 25 Schiffe gebaut seien, das waren aber nur Schiffe, die von fremden Mächten bestellt, fertiggestellt wurden. In rein amerikanischen Schiffen sind bisher nur 2 gebaut. Lodges ist doch dann seine Anklage gegen die von niederkriecherischen Behauptung: „Wenn die gesamte Kriegslage überhaupt noch ernsthaft geteilt werden soll, so kann das nur durch die Hilfsmittel und das Heer der Vereinigten Staaten geschehen. Das Wehrpflichtgesetz ist auf und hat die nötigen Mannschaften geliefert, aber abgesehen davon hat Amerika bisher an Leistungen nichts aufzuweisen. Ein verlorenes Jahr.“ — Auch ein anderer Redner betont, daß man sich aus Solaten brühen an der Front erhebe, daß die amerikanischen Truppen in Frankreich ohne Luftverteidigung sind, daß sie unzulänglich sind, wie die deutschen Flugzeuge über den amerikanischen Himmel hin- und herziehen, und daß die Amerikaner für ihren Aufbruch auf die amerikanisch-asiatische Hilfe des französischen Verbündeten anzufragen sind.

Auf denselben Gegenstand bezieht sich ein Zweigepitach, das sich in derselben Sitzung an die Verlesung eines Briefes anknüpfte, der am 2. Januar 1918 von einem Vertrauensmann an den Präsidenten Wilson geschrieben war. In diesem Brief heißt es: „Unter ganzem Flugzeugen ist in einem fürchterlichen Zustand der Verwirrung und Unordnung. Es herrscht überall lähmendes Interesse und Jätzigkeit.“ Daraufhin wurde der Senator New, ein Mitglied des Senatsausschusses für militärische Angelegenheiten, gefragt, welches Programm die Regierung mit Bezug auf die Verlesung von Flugzeugen bis zum 1. Juli 1918 habe? New erklärte, daß das ursprüngliche Regierungsprogramm dahin gelaute habe, daß bis zu dem genannten Zeitpunkt 12 000 Kampflugzeuge in Frankreich abgeliefert werden sollten. „Dann möchte ich den Herrn Senator bitten“ fuhr der Redner fort, „mit zu sagen, falls er diese Frage ohne Zerkürung eines Amtsgenossen beantworten kann, wie viele Flugzeuge werden wirklich abgeliefert, oder wie viele wird die amerikanische Regierung am 1. Juli dieses Jahres in Frankreich abgeliefert können?“ „37“, erwiderte der Senator New, „eine Antwort, die das höchste Erhalten und die tiefste Bewegung hervorrief. Diese Senatsverhandlungen haben eine steigende Erregung herbeigeführt, die bis unmittelbar auf die Enthüllung der Folgen, die der letzten aus Frankreich zurückgedachte General Wood über den Mangel an Ausbildung bei den amerikanischen Truppen in Frankreich vor dem Senatsausschuss für militärisch-

Ein Schritt ins Unrecht

Kriminalroman von Arthur Munkler-Tannenberg.

(Nachdruck verboten.)

„Wir werden eventuell eine Verlobung der Sache erzwingen“, sagte Herbert von Pflessemow, „für jetzt aber unsere Karten erst spielen und eine spezialisierte Verbindung unseres Anwaltes erst später geben, wenn wir wissen, ob Herr Hofmar vernommen wird oder nicht.“

Zum ersten Male schwankte der geschäftstüchtige Präsident einen Augenblick, als sich aber ein Geschworener erhob und behauptete, an der Befreiung Interesse zu haben. Sprach der Vorsitzende rasch, schlagig, flüchtig mit den Bestizhen und erklärte dann: „Wir wollen jeden Revisionsgrund vermeiden. Herr Hofmar wird vernommen. Von der Vernehmung wird es abhängen, ob die Auskunft verlesen werden soll.“

Sechzigstes Kapitel.

Im Wartezimmer des Zeugen befanden sich, wie Hofmann ablesen werden war, nicht drei Personen: Sanitätsrat Doktor Strecker, Jan Hofmar und Emil Schierer, der Bekräftig der Firma Klein Grothe.

Jan Hofmar hatte eine Zeitung vor sich und las. Am Fenster, ungeschützt teilnahmslos lag er auf einem Stuhle am Fenster. Nur von Zeit zu Zeit zog er seine Uhr und verriet dadurch eine gewisse Unruhe.

Jetzt kam ein junger Mann in das Zimmer. Er hatte sich aus dem Zubehörraum sorgfältig und ging in die Fensterlinie.

„Nun, Jürgens, wie weit ist die Geschichte, muß man noch lange warten?“

Der junge Mann antwortete im Flüsteren: „Der Staatsanwalt hat auf Ihr Zeugnis überhaupt verzichtet.“

„Nanu!“ Gaben sie sie auch schon in der Enge?“

Dem alten Arzte wurde heiß und kalt. So schlecht fand es um das arme Mädchen, für dessen Unschuld er die Sowd ins Feuer geliebt haben würde! Er hätte gern mehr gehört, doch jetzt sprachen die beiden in der Fensterlinie so leise, daß kein Wort mehr bis zu ihm drang.

„Was für eine Auskunft? Und aus London?“

„Das Geschäft des Postlegten ließ die bisherige kleinere Ruhe vermissen.“

„Ueber Sie selbst, Herr Hofmar?“

„Mein geht es etwas an?“

„Eine tiefe Falle grub sich in die Stirn des Fragers. Sein Privatsekretär judete die Wästel.“

„Das ist mir auch schleierhaft.“

„Was besagt die Auskunft?“

„Sie wird erst verlesen, nachdem Sie vernommen sind oder vielleicht gar nicht.“

„Aber ich werde doch nicht vernommen, wenn auf mein Zeugnis verzichtet ist.“ — Sie reden ja dummes Zeug durcheinander —

„Doch, die Verleumdung.“

Da klang die rauhe Amtsstimme des Gerichtsdieners: „Herr Hofmar, bitte!“

Der Gerufene stand auf.

„Hier! Was gibst du?“

„Bitte folgen Sie mir.“

Und er es noch recht wachte, wie es gekommen war, stand er im Saale, vor dem Richterliche. Jetzt war er wieder vollkommen Herr seiner Empfindungen. Rasch, gleichgültig schaute er beim. Die Mienen des scharfgeschnittenen Gesichtes zuden nicht.

Als er vereinzelt wurde, bligte an der erhobenen Hand der große Edelstein.

Selbst beugte sich zu seinem Freunde und Beileidungsfolgen Arklus.

Der Optal — Da ist er,“ sagte er leise.

Arklus nickte.

Der Präsident aber begann das Verhör.

„Wir möchten von Ihnen, Herr Zeuge, erfahren, wie Sie das Gespräch enthielten, das Sie am Abend des dreizehnten Februar mit Herrn Grothe hatten, in der Nacht, es ist klar.“

„Ich stehe zu Diensten, Herr Präsident.“

„Weshalb kamen Sie zu Herrn Grothe?“

„Ich habe darüber dem Herrn Untersuchungsrichter bereits meine Aussage gemacht.“

„Jawohl, Sie befindet sich bei den Akten, aber die Herren Geschworenen haben Anspruch darauf, diese Aussage von Ihnen selbst zu hören.“

Hofmann begann zu eine Scham, dann aber behält er, bei

seiner damaligen Aussage zu beharren. Er konnte ja immer noch interpretieren oder ändern. — Demgemäß erzählte er, was Herbert in jener Nacht bei den Akten fand.

Dieser erhob sich und begann zu fragen.

„Also es war eine Zeitungsnachricht, um derenwillen Sie geurteilt wurden? Somit nichts?“

Der schlaue Mann merkte, dahinter lauerte die Auskunft, er mußte also ein Loch aus der Falle finden. So rästelhaft es ihm war, daß diese Auskunft existierte, trotzdem er sie längst verdrängt wußte, er ließ sich nicht einschüchtern oder beirren.

„Doch, noch etwas, eine rein persönliche Angelegenheit, die aber nichts zur Sache hier bedeutet, im Grunde war es die beunruhigende Zeitungsnachricht, um derenwillen ich gerufen worden war.“

„Uns interessiert aber auch jene persönliche Angelegenheit. Wir ziehen aus ihr Schlässe.“

„Ueber meine privaten Verhältnisse verweigere ich die Auskunft, ich bin hier nicht Beisiduliger.“

„Das wird sich finden,“ entgegnete Herbert von Pflessemow. „Ueber eine private Angelegenheit zum Beispiel werden Sie wohl Auskunft geben müssen, sie läßt sich einfach nicht verweigern, da sie öffentlich-notorisch ist: Sie waren mit der Angestellten verlobt.“

„Gewiß!“

Die stützen Augen leuchteten.

„Also das geben Sie zu?“

„Gewiß. Und ich weiß, daß ich deshalb hier nicht sitzen darf. Ich tue das, ich lehne es ab.“

„Da redet ihr Herbert von Pflessemow auf.“

„Dann, Herr Bestizhen, bitte ich um die Gerichtsverhandlung wegen Verleumdung der Auskunft.“

„Und ich erhebe noch einmal Einspruch“, erklärte der Staatsanwalt. „Ich kann nicht widerprüchliches geben, daß ein Zeuge, den ich vorgeschlagen habe, persönlich bloßgestellt wird, trotzdem sein Zeugnis für diese Strafsache selbst belanglos ist.“

Der Vorsitzende nahm das Wort.

„Was wollen Sie auf Grund der Auskunft, deren Verlesung Sie beantragen, zur Strafsache Große beweisen, Herr Verleibiger?“

„Daß das Gift, mit dem der Werd getödtet, von Herrn Hofmar stammt. Nichts mehr und nichts weniger.“

Das schlug wie eine Bombe ein.

Das wogte und brauste durchs Saal.

Der Bestizhelder Rand schloß.

Ämtliche Anzeigen

Bekanntmachung

Über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk. Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Zuteilung einer Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 100) wird folgendes angedeutet:

Abchnitt I: Allgemeines.

1. Berufsschuhwerk.

1. Arbeiterschuhwerk, das mit Lederstoff und Lederboden hergestellt ist.

2. Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen und Holzfüße. Bevor neues Berufsschuhwerk in Absatz 1, Ziffer 1 beschriebener Art vom Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist von diesem ein solches durch Anbringung des Vermerks 'Berufsschuhwerk' auf der Sohle zu kennzeichnen.

2. Bezugsberechtigte.

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art.

2. Arbeiter in Rüstungsbetrieben.

3. Eisenbahnarbeiter im Nebenberuf, einschließlich des Personals von Neben- und Kleinbahnen.

4. Wald- und Forstarbeiter, die mit dem Einschlag und der Wärfung von Holz beschäftigt sind.

5. In der Landwirtschaft einschließlich Weinbau erwerbstätige Personen.

6. Hilfs- und Maschinenarbeiter und in ähnlicher Weise Beschäftigte Personen, die auf Wasserstraßen angewiesen sind.

7. Hilfsdienstleistungen, die zu militärischen Wachdiensten einberufen sind.

8. Telegraphenarbeiter und Fernschreiber.

9. sonstige landliche und gemeindliche Angestellte, die im Nebenberuf einen freigeschätzten Beruf ausüben, in besonders dringenden Fällen (z. B. Grenzschützer, Postbeamte usw.).

In gleicher Weise und die für Schuhverfertigung taugliche Schuhwerk mit Berufsschuhwerk verfertigt, soweit sie mit den gleichen Berufsaufgaben wie die Arbeiter befasst sind.

Arbeitsgenossen, sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres und der Marine zählen nicht zu den Bezugsberechtigten.

3. Zuteilung des Schuhwerks durch die Reichsstelle für Schuhverfertigung.

Das Schuhwerk wird den Verteilungsstellen durch die Reichsstelle für Schuhverfertigung zugeteilt; sie bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen.

Die Menge des verfügbaren Schuhwerks ist eine begrenzte. Die Zuteilungen können nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände erfolgen. Die für Schuhverfertigung taugliche Schuhwerk mit Lederstoff und Lederboden nur für solche Arbeiter zuteilen, die ihren Beruf in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen nicht ausüben können.

Verteilungsstellen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. für die Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: die Betriebsunternehmer.

2. für die Arbeiter und Angestellten in landlichen und gemeindlichen Betrieben und in ähnlicher Weise Beschäftigten (z. B. Grenzschützer und Postbeamte) sowie in den §§ 13, 18 und 22 benannten Stellen und Behörden.

3. für Hilfsdienstleistungen im militärischen Wachdienst: die Arbeitsstellen.

4. für die in der Landwirtschaft und sonst selbständig erwerbstätigen Personen: der Kommunalverband des Beschäftigungsortes, soweit das Schuhwerk nicht für einzelne bezugsberechtigte Personen diesem unmittelbar geliefert wird.

4. Das Schuhwerk für die:

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter.

2. Eisenbahnarbeiter.

3. Wald- und Forstarbeiter.

4. in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen, für diese aber nur in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen.

Wird in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund eines in Rüstungsbetrieben und in ähnlichen Betrieben von der Reichsstelle für Schuhverfertigung aufgestellten allgemeinen Verteilungsplanes zugeteilt; im übrigen erfolgt die Zuteilung von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

4. Arbeiterversorgung.

Bei der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er benachrichtigt, sofern die Zuteilungen nicht auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes erfolgen, die Verteilungsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Verteilungsstellen haben sich auf diese Mitteilung den Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeleiteten Schuhwerks zu erklären. Mit abgelehntem Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung in keinem Arbeiterschuhwerk in keinem Fall erfolgen.

Rehnen Verteilungsstellen, die auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes beliefert werden, die Annahme ab, so unterbleiben weitere Belieferungen, wenn die Ablehnung nicht ausdrücklich auf den einzelnen Fall beschränkt wird. Als Ablehnung gilt es, wenn der angeforderte Bedarf nicht spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Zuteilung ab beim Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels eingegangen ist.

Die Lieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Verteilungsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels.

Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder:

a) durch den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin oder b) durch die Schuhhandelsgesellschaften oder c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

Den Unternehmern privater Gewerbebetriebe wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

5. Verteilung des Schuhwerks.

a) Allgemeines.

Die Verteilungsstellen haben für eine gerechte Verteilung des Schuhwerks an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, welche zur Ausübung ihres Berufs auf das zugeleitete Schuhwerk unumgänglich angewiesen sind und neues Schuhwerk in Ermangelung anderen gebrauchsfähigen Schuhwerks dringend bedürfen. Das den Bezugsberechtigten zugeleitete Schuhwerk ist nur für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt.

b) Verteilung bei unmittelbarer Belieferung.

Bei unmittelbarer Belieferung haben die Verteilungsstellen für die Abgabe des Schuhwerks selbst zu sorgen. Sie können sich für die Verteilung des Schuhwerks unter Zustimmung des Hauptverteilungsausschusses auch der Dienste von Kleinhändlern bedienen, die das Schuhwerk nach Anweisung der Verteilungsstellen an die oben bezeichneten Bezugsberechtigten abzugeben haben. Die Verteilungsstellen bleiben aber auch in diesen Fällen für die ordnungsgemäße Durchführung der Verteilung verantwortlich.

Das Berufsschuhwerk wird den Verteilungsstellen zu den aufgestellten Kleinverkaufspreisen vom Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels berechnet; die Verteilungsstellen müssen das Schuhwerk zu diesen Preisen ohne Aufschlag an die Bezugsberechtigten abgeben. Taggen trägt der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels die Kosten des Verandes sowie die Geschäftskosten der Kleinhändler, die mit seiner Zustimmung für die Verteilungsstellen die Abgabe des Schuhwerks bejorgen.

Die käufliche Überlieferung des Schuhwerks an Kleinhändler ist den Verteilungsstellen verboten.

Die Verteilungsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen, aus denen Name und Wohnort der Soldaten, der Zeitpunkt der Abgabe, sowie die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind genehmigt zur Nachprüfung anzulegen. Für den zugeleitete Schuhwerk ist die Ausfertigung eines Schuhbescheinigung durch die zuständige Ausfertigungsstelle auch dann nicht nötig, wenn das Schuhwerk nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 27. März 1918 bedarfsgegenständig ist.

c) Verteilung bei der Belieferung durch den Kleinhandel.

Wird Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Verteilungsstellen mitzuteilen. Von der Abgabe dieser Mitteilung ab stellt das Schuhwerk bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Verfügung der Verteilungsstellen. Die Verteilungsstellen haben den Bezugsberechtigten Ausweiskarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Auszahlung dieser Ausweiskarte an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Ausweiskarte erworben werden. Ein Schuhbescheinigung neben der Ausweiskarte ist auch bei bedarfsgegenständlichem Schuhwerk nicht nötig.

Die Verteilungsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweiskarte an die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäftsräume der in der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekannt zu geben.

Das Schuhwerk ist nur auf dem aufgestellten Kleinverkaufspreisen durch die Bezugsberechtigten an die Kleinhändler zu bezahlen.

Die Ausweiskarte hat zu enthalten:

- a) den Vordruck 'Neues Berufsschuhwerk', b) die laufende Ziffer, c) die Art des zugelegenen Schuhwerks, d) den Ort und Namen, Wohnort des Bezugsberechtigten, e) die Art seiner Beschäftigung, f) den Tag der Ausstellung.

Die Unterfertigung der Verteilungsstellen unter Bezeichnung des Amtssiegels und mit Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Ueber die ausgegebenen Ausweiskarten haben die Verteilungsstellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern der Einträge haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweiskarten zu decken.

Die Ausweiskarten verlieren mit dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungsstellen verlängert werden.

Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweiskarten durch Stempel und Datum zu entzweien und gesondert zur Nachprüfung aufzubewahren.

Schuhwerk, das ein Kleinhändler nicht innerhalb eines Monats nach der erfolgten Anmeldung bei der Verteilungsstelle abgeben kann, ist dem Hauptverteilungsausschuss nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuss verfügt über das übriggebliebene Schuhwerk für Rechnung der Verteilungsstellen.

6. Zuständigkeitsbestimmungen.

Für die Anmeldungen, sowie für die Zuteilungen ist stets der Ort oder Bezirk maßgebend, in dem der Arbeiter beschäftigt ist. Ein Arbeiter nicht mindestens ein halbes Jahr in Stellung war, ist selbstständig erwerbstätige Personen erst im Laufe des letzten halben Jahres in dem Kommunalverband zugezogen, so darf ihnen Schuhwerk nur zugeteilt werden, wenn die Verteilungsstellen durch Rückfrage festgestellt haben, daß die betreffenden Personen während des letzten halben Jahres nicht anderweitig Berufsschuhwerk erhalten haben.

Das Gleiche gilt für die Beförderung von Bedarfsanmeldungen.

Abchnitt II: Besondere Bestimmungen.

A) Zuteilungen auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes.

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art.

Das für die Bergwerks- und Grubenarbeiter bestimmte Schuhwerk wird nach einem allgemeinen Verteilungsplan unmittelbar auf die einzelnen Bergwerks- und Zechenerwerbungen verteilt und diesen in fest bestimmter Menge allmählich unmittelbar durch den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels geliefert.

Die Bergwerks- und Zechenerwerbungen haben die ihnen monatlich zulegenden Mengen unter Mitwirkung der Arbeiterschüsse an diejenigen Arbeiter zu verteilen, die den dringenden Bedarf haben. Arbeiterschuhwerk aus Leder sollen nur solche Arbeiter erhalten, die in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ihren Beruf nicht ausüben können, also insbesondere Arbeiter unter Tag, welche viel im Wasser oder an schiefen Wänden arbeiten müssen.

Die Arbeiter über Tag sind vorwiegend mit Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zu versehen.

Mit der ersten Zuteilung nach dem neuen Verteilungsplan wird den einzelnen Bergwerks- und Zechenerwerbungen die Arbeiterschuhwerk mitgeteilt, die der Verteilung ihres Anteils zugrunde gelegt ist.

Die Bergwerks- und Zechenerwerbungen sind verpflichtet, der Reichsstelle für Schuhverfertigung Mitteilung zu machen, sobald die Beschäftigung um 10 Prozent unter jene Zahl herabsinkt oder die Zahl übersteigt. Weitere Mitteilungen sind zu machen, wenn in der Folgezeit gleiche Veränderungen gegenüber der zuletzt gemeldeten Zahl der Beschäftigten eintreten.

Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres dürfen in die Zahl der Beschäftigten nicht eingerechnet werden.

Für Arbeiter in Eisenbahnen, Logenbahnen und ähnlichen Betrieben ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

2. Eisenbahnarbeiter.

Das für die Eisenbahnarbeiter jeweils zur Verfügung stehende Schuhwerk ist nach einem bestimmten Verteilungsplan auf die einzelnen Eisenbahnen auszugeben.

Die Lieferung erfolgt monatlich. Die genannten Behörden bestimmen die Verteilungsstellen und teilen ihnen 2 Monate im voraus den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels mit, wohin und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

Arbeiterschuhwerk aus Leder soll in erster Linie dem Personal zugeteilt werden, an dessen Arbeiter nur dann, wenn ihnen ohne Arbeiterschuhwerk die geforderte Arbeitstellung unmöglich ist.

Für die Arbeiter im Nebenberuf bei Neben- und Kleinbahnen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anmeldung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

3. Forst- und Waldarbeiter.

Bezugsberechtigt sind Forst- und Waldarbeiter, die mit dem Einschlag und der Wärfung von Holz beschäftigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung in Einzel-, Gemein-, Einfuhr- und Geschäftsbetrieben oder in Privatbetrieben erfolgt.

Soldatendienen und Sägemerker haben für ihre im Bereich der Forstverwaltungen mit der Holzfabrik beschäftigten Arbeiter den Bedarf von Fall zu Fall nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzumelden.

Das auf die Forst- und Waldarbeiter entfallende Schuhwerk ist nach der Höhe des Soldatenlohns auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden) in Preußen für die Staatsforsten auf die Regierungsbezirke und für Privatforsten auf die Landwirtschaftsämter verteilt, und stellt diesen Stellen nach getroffener Vereinbarung entweder bei den Schuhhandelsgesellschaften, bei ihren Bezirksstellen oder bei besonders Beauftragten der Schuhhandelsgesellschaft zur Verfügung.

Die Lieferung des Schuhwerks erfolgt monatlich, mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August. In dringenden Fällen kann auch für diese Zeit ein Bedarf von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anmeldung angefordert werden.

Die genannten Behörden fordern die ihnen zur Verfügung stehenden Mengen Schuhwerk monatlich von den betreffenden Schuhhandelsgesellschaften, den Bezirksstellen oder den besonders Beauftragten der Schuhhandelsgesellschaften an, bestimmen die Verteilungsstellen und teilen mit, wohin und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

Arbeiterschuhwerk mit Lederstoff und Lederboden sollen nur diejenigen Forst- und Waldarbeiter erhalten, die ihre Arbeit nicht in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ausüben können. In erster Linie sollen damit die Arbeiter in feinsten oder gebirgigen Gegenden, versorgt werden.

4. Erwerbstätige Personen in der Landwirtschaft.

Die Sonderzuteilung erstreckt sich nur auf Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen. Bezugsberechtigt sind sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Personen mit Einschluß der landwirtschaftlichen Unternehmer und ihrer Angehörigen.

In erster Linie sollen diejenigen Personen mit Schuhwerk bedacht werden, denen nach ihrer wirtschaftlichen Lage die Beschaffung von Schuhwerk im Wege der allgemeinen Versorgungsregelung erschwert ist.

Das auf die Landwirtschaft entfallende Schuhwerk ist auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen auf die Königlichen Regierungen verteilt. Es soll zur Deckung des dringenden Bedarfs dienen.

Diese Behörden veranlassen die weitere Unterzuteilung des ihnen zur Verfügung gestellten Schuhwerks auf die einzelnen Kommunalverbände, und teilen spätestens 2 Monate im voraus dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels mit, welche Kommunalverbände mit Schuhwerk zu beliefern sind. Die Belieferung der Kommunalverbände erfolgt in der Regel durch den Kleinhandel.

Der Bedarf der landwirtschaftlichen Bevölkerung an Arbeiterschuhwerk mit Lederstoff und Lederboden ist in besonders dringenden Fällen, namentlich für die weibliche Bevölkerung, sowie für Personen, die überzulegend im Wasser oder feuchtem Gelände arbeiten müssen, von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldung anzufordern.

B) Zuteilungen von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

Zur Bedarfsanmeldung ist der von der Reichsstelle für Schuhverfertigung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigefügten Bemerkungen genau zu beachten.

Die Vordrucke sind an den Bundesländern:

- 1. Berlin, 2. Breslau, 3. Danzig, 4. Danzig, 5. Danzig, 6. Danzig, 7. Danzig, 8. Danzig, 9. Danzig, 10. Danzig, 11. Danzig, 12. Danzig.

12. Danzig, 13. Danzig, 14. Danzig, 15. Danzig, 16. Danzig, 17. Danzig, 18. Danzig, 19. Danzig, 20. Danzig, 21. Danzig, 22. Danzig, 23. Danzig, 24. Danzig, 25. Danzig, 26. Danzig, 27. Danzig, 28. Danzig, 29. Danzig, 30. Danzig, 31. Danzig, 32. Danzig, 33. Danzig, 34. Danzig, 35. Danzig, 36. Danzig, 37. Danzig, 38. Danzig, 39. Danzig, 40. Danzig, 41. Danzig, 42. Danzig, 43. Danzig, 44. Danzig, 45. Danzig, 46. Danzig, 47. Danzig, 48. Danzig, 49. Danzig, 50. Danzig, 51. Danzig, 52. Danzig, 53. Danzig, 54. Danzig, 55. Danzig, 56. Danzig, 57. Danzig, 58. Danzig, 59. Danzig, 60. Danzig, 61. Danzig, 62. Danzig, 63. Danzig, 64. Danzig, 65. Danzig, 66. Danzig, 67. Danzig, 68. Danzig, 69. Danzig, 70. Danzig, 71. Danzig, 72. Danzig, 73. Danzig, 74. Danzig, 75. Danzig, 76. Danzig, 77. Danzig, 78. Danzig, 79. Danzig, 80. Danzig, 81. Danzig, 82. Danzig, 83. Danzig, 84. Danzig, 85. Danzig, 86. Danzig, 87. Danzig, 88. Danzig, 89. Danzig, 90. Danzig, 91. Danzig, 92. Danzig, 93. Danzig, 94. Danzig, 95. Danzig, 96. Danzig, 97. Danzig, 98. Danzig, 99. Danzig, 100. Danzig.

Bei der Befestigung Knappheit an Schuhwaren dürfen die geltenden Bedarfsanmeldungen in allen Fällen nur dann und in dem Umfang bestanden werden, als es sich um ein unabweisbares Bedürfnis handelt, das auf andere Weise nicht zu befriedigen ist. Bei dieser Prüfung ist der strengste Maßstab anzuwenden (siehe § 7).

Muß Berufsschuhwerk handwerksmäßig hergestellt werden, so stellt die Reichsstelle für Schuhverfertigung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, das zur Anfertigung des Schuhwerks benötigt werden in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmachermeister zur Verfügung zu stellen.

Abchnitt III: Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Schuhwerk, das die Arbeiter im Wege dieser Sonderzuteilungen erhalten, wird bei der Prüfung der Bedarfsanmeldungen nach § 4, Absatz 11, Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen nicht in den Bestand an gebrauchsfähigen Schuhen oder Stiefeln eingerechnet.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.

Die Bergwerks- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Wald- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbescheinigungen als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Die Bestimmungen dieses Abchnitts sind demnach nicht anzuwenden.



...nigungsstellen nicht nach einem weiteren Schulbedarfschein für Berufs- zwecke erhalten. Das im Wege der Sonderzuteilungen an diese Abteilungsstellen abgegebene Schulwert braucht daher den Ausweis- angabestellen für die einzelnen Empfänger nicht gemeldet zu werden.

Im übrigen haben die Verteilungsstellen den zugehörigen Ausweis- angabestellen für Schulbedarfscheine Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort derjenigen Personen mitzuteilen, die im Wege der Sonderzuteilungen Schulwert mit Lederboden erhalten. Diese Personen gelten dann für den laufenden Jahresabschnitt im Sinne des § 4, Absatz 1, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 als verlegt. Die Ausweisangabestellen haben hierin in den Personalisten (Karten) entsprechende Vermerkung zu machen.

Andereits haben die Verteilungsstellen, bei der Verteilung von Schulwert mit Lederboden solche Personen in der Regel von der Zuteilung auszuschließen, die innerhalb des Jahresabschnittes von den Ausweisangabestellen für Schulbedarfscheine bereits einen zweiten Schulbedarfschein mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit erhalten haben.

§ 33. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Ausgenommen sind die Bestimmungen des § 14, die erst mit den Zuteilungen für den Monat Juni in Kraft treten.

Die Zuteilungen für den Monat Mai erfolgen nach der bis- herigen Weise durch Vermittlung der Kriegsamtsstellen und des Kleinhandels.

§ 34. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugscheine, die die Reichsbefreiungsgesetze bis zum 31. März 1918 auf neues Berufsschulwert für die Rüstungsindustrie und für ähnliche Betriebe ausgestellt hat, ihre Gültigkeit.

Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugs- cheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 35. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhverfertigung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
2. an den Hauptverteilungsausschuss, soweit die Befreiung in Frage steht.

Berlin, den 29. April 1918.
Stonemir. 50/52.

Reichsstelle für Schuhverfertigung.

Der Vorstand.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Bekanntmachung

über die Zuteilung von neuem Schulwert für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts- einrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 28. Februar 1918 (Reichsge- setzblatt Seite 100) wird folgendes anordnet:

I. Abschnitt: Behördlicher und Anstaltsbedarf.

§ 1. Die Versorgung der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts- einrichtungen umfasst Schulwert, das im Betriebe der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts- einrichtungen benötigt wird und zu ausschließlichen Verfügung dieser Stellen bleibt. Auf diese Sonderzuteilungen finden ausschließlich die Bestimmungen über die Bekanntmachung Anwendung.

Auf das Schulwert, das für den persönlichen Gebrauch der An- stalten und Anstalten von Anstalten und Wohlfahrts- einrichtungen bestimmt ist und diesen zur eigenen Verfügung überlassen wird, finden ent- weder die allgemeinen Bestimmungen über Schulbedarfscheine oder die Bestimmungen über neues Berufsschulwert Anwendung.

§ 2. Zu den Wohlfahrts- einrichtungen zählen auch private Unter- nehmen, deren Gemeinnützigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebes anerkannt wird.

§ 3. Die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts- einrichtungen (Empfangsstellen) melden ihren Bedarf an Schulwert von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsmeldungen an. Zu den Bedarfsmeldungen sind die von der Reichsstelle für Schuhverfertigung vorgeschriebenen Verordnungen zu verwenden. Bei der Ausfertigung und Behandlung der Bedarfsmeldungen sind der Vorبرد und die beigefügten Bemerkungen genau zu beachten. Die Verordnungen sind von den Bedarfsmeldern

Y. S. Brach, Berlin E. 14, Dresdenerstr. 43,
E. Huber, München, Schindlerstr. 12,
M. Rohlfhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14/16

Rechtlich zu bezeichnen. (Bekanntmachung) Bedarfsmeldungen für den be- hördlichen und Anstaltsbedarf.

Die Bedarfsmeldungen sind für die staatlichen Behörden und Anstalten bei der vorgelegten Dienstbehörde, für die anderen Behörden und für die Anstalten mit öffentlich rechtlichem Charakter bei der vorgelegten staatlichen Aufsichtsbehörde und für private Wohlfahrts- einrichtungen, die keiner staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen, bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebes einzureichen. Diese Behörden prüfen die Bedarfsmeldungen und übermitteln sie der Reichsstelle für Schuhverfertigung.

Die Reichsstelle für Schuhverfertigung bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen. Schulwert aus Leder kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen zugeteilt werden.

§ 4. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungs- ausschuss des Schulhandels, Berlin, beauftragt. Er beauftragt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schulwerts zu erklären. Für abgelehnten Kriegsschulwert mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung in Schulwert mit Lederboden in keinem Falle erfolgen.

Die Lieferungen erfolgen entweder unmittelbar an die Emp- fangsstelle oder durch Vermittlung des Kleinhandels. Privaten Empfangsstellen wird das Schulwert stets im Wege der unmittelbaren Befreiung zugestiftet.

Die unmittelbaren Befreiungen geschehen entweder:

- a) durch den Hauptverteilungsausschuss des Schulhandels in Berlin oder
- b) durch die Schuhhandels- und Schuhwaren- oder
- c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schulhandels.

Im Falle der unmittelbaren Befreiung ist der Rechnungsbetrag stets im v o r a u s an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat. Das Schulwert wird zu den aufgestem- pelten Kleinverkaufspreisen in Rechnung gestellt. Die Lieferung ge- schieht kraftfrei.

§ 5. Wird das Schulwert durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen. Von der Abendung dieser Mitteilung ab steht das Schulwert bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Ver- fügung der Empfangsstellen.

Wird das Schulwert innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so hat es der Kleinhändler dem Hauptverteilungsausschuss des Schul- handels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptver- teilungsausschuss des Schulhandels verfügt über das übriggebliebene Schulwert für Rechnung der Empfangsstellen.

§ 6. Auch das Schulwert handwerklich hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhverfertigung die Kontrollstelle für frägen- des Leder an, das zur Anfertigung des Schuhwerks benötigte Leder bei in der Bedarfsmeldung genannten Schuhmadernemisse zur Ver- fügung zu stellen.

II. Abschnitt: Schulwert für die Wohlfahrts- pflege.

§ 7. Schulwert für die Wohlfahrts- pflege kann auf Antrag solcher Gemeinden und Gemeindevorständen (Empfangsstellen) zugeteilt werden, die sich bereit erklären, dem Verbrauch zur Minderung des Kaufpreises einen Zuschuss von mind. 10 Proz. der aufgestem- pelten Kleinverkaufspreise aus eigenen Mitteln zu leisten.

Da außerdem der Hauptverteilungsausschuss des Schulhandels auf diese Schulwaren einen gleich hohen Nachsch. gewährt, erhalten die Verbraucher diese Schuhwaren mindestens 20 Proz. billiger, als die aufgestem- pelten Verkaufspreise betragen.

§ 8. Anträge auf diese Sonderzuteilungen sind mit der bezüglichen Verpflichtungserklärung an die Reichsstelle für Schuhverfertigung ein- zureichen. Dies bestimmt nach den verfügbaren Beständen die Höhe und Art der Zuteilung.

Im allgemeinen wird auf diese Weise nur Kriegsschulwert mit Vollholzsohlen zugeteilt.

§ 9. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungs- ausschuss des Schulhandels in Berlin beauftragt. Er beauftragt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schulwerts zu erklären.

Die Befreiung erfolgt entweder unmittelbar an die Empfangs- stellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels (§ 4). Im Falle der unmittelbaren Befreiung ist der Rechnungsbetrag stets im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

§ 10. Bei unmittelbarer Befreiung haben die Empfangsstellen selbst für die Ausgabe des Schulwerts an die einzelnen Bezugsberechtigten

Sorge zu tragen. Es müssen das zugeteilte Schulwert darzustellen mit einem Nachsch. von 10 Proz. gegenüber dem eigenen Erwerb- preise an die Bezugsberechtigten abgeben.

Auf Verlangen haben die das Schulwert liefernden Stellen das zur Verteilung erforderliche Sachvertragspersonal sofortens zu Verfügung zu stellen.

Die Empfangsstellen haben über das abgegebene Schulwert genaue Listen zu führen, aus denen Name und Wohnort der Be- zugsberechtigten, der Zeitpunkt der Abgabe, sowie die Art des abgegebene Schul- werts ersichtlich sein müssen. Die Listen sind geordnet zur Nach- prüfung aufzubewahren.

§ 11. Wird das Schulwert durch Vermittlung des Kleinhandels ge- liefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen. Von der Abendung dieser Mitteilung ab steht das Schulwert bei den Kleinhän- dlern zur Verfügung der Empfangsstellen.

Schulwert, das ein Kleinhändler nicht innerhalb der Frist, die zwischen den Empfangsstellen und dem Hauptverteilungsausschuss vereinbart ist, abnehmen kann, ist dem Hauptverteilungsausschuss des Schulhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Haupt- verteilungsausschuss verfügt über das übriggebliebene Schulwert für Rechnung der Empfangsstellen.

§ 12. Die Empfangsstellen haben den einzelnen Bezugsberechtigten zum Bezuge des Schulwerts dem Kleinhändler Ausweisarten aus- zustellen.

Das Schulwert darf von den Kleinhändlern nur gegen Ausbän- digung dieser Ausweisarten an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Karte erworben werden.

Die Empfangsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarten an die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäfts- räume der an der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Be- zugsberechtigten bekannt zu geben.

Die Ausweisarten hat zu enthalten:

- a) den Vorbrud „Neues Schulwert für Wohlfahrts- pflege“,
- b) die fortlaufende Ziffer,
- c) die Zahl und Art der zugewiesenen Schulwerts,
- d) den Vor- und Zunamen des Bezugsberechtigten,
- e) den Tag der Ausstellung,
- f) die Unterfertigung der Empfangsstelle unter Beibringung des Amtssiegels und die Namensunterfertigung des ausfertigenden Beamten.

Weber die ausgegebenen Ausweisarten haben die Empfangs- stellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihen- folge zu erfolgen. Die Nummern und Sillenziffern haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweisarten zu decken.

Die Ausweisarten verlieren mit Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausweisangabestellen verlängert werden.

§ 14. Die Kleinhändler haben die abgefertigten Ausweisarten durch Firmenstempel und Datum zu erweitern und geordnet zur Nach- prüfung aufzubewahren. Soweit sie nicht wegen Auszahlung des gemein- dlichen Zuschusses an die Empfangsstellen zurückgegeben sind. Den Empfangsstellen bleibt es überlassen, hiergegen die nötigen Verein- barungen mit den Kleinhändlern zu treffen.

§ 15. Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Be- zugscheine, die die Reichsbefreiungsgesetze bis zum 31. März 1918 für den behördlichen und Anstaltsbedarf ausgestellt hat, ihre Gül- tigkeit.

Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugs- cheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 16. Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhverfertigung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt,
2. an den Hauptverteilungsausschuss, soweit die Befreiung in Frage steht.

Berlin, den 29. April 1918.
Stonemir. 50/52.

Reichsstelle für Schuhverfertigung.

Der Vorstand.

Wallerstein. Dr. Gumbel.

Veröffentlicht:

Mexseburg, den 21. Mai 1918.

F.-Nr. 9012 L.

Der königliche Landrat.

F. B. - Kärner, Rat Kreisvertr. d.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres unvergesslichen Sohnes und Bruders, des

Kgl. Regierungs-Supernumerars

Kurt Blasczyk,

sprechen wir allen Freunden und Be- kannten nur auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank aus.

Ww. Agnes Blasczyk und Tochter.

Merseburg, den 24. Mai 1918.

VII. Nachtrag

zu den Satzungen der Rädtischen Sparkasse zu Merseburg vom 29. Juni 1900, bestätigt unterm 22. Juli 1900.

Der 4. Absatz des § 21 der Satzungen in der durch den VI. Nachtrag vom 18. April 1915/26. April 1916 festgesetzten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

4. Die Rädtische Sparkasse kann den Scheckverkehr in Ver- bindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr und auf Sparguthaben gemäß der im Ministerial-Erlaß vom 20. April 1909 angeführten gesetzlichen und geltenden Ausführungs- vorchriften einführen.

Merseburg, den 19. Februar 1918.

Der Magistrat.

gez. Herzog, gez. Dr. Dosebach.

11. 118/18, Merseburg, den 25. Februar 1918.

Die Stadterordneten-Versammlung.

gez. Rothe, W. Frauenheim, E. Gardt, Schenk.

Scholz.

Behältig:

Magdeburg, den 30. April 1918.

Der Oberpräsident.

(Siegel). Im Auftrage: gez. von Rhein.

Nr. 4065. O. P.

Veröffentlicht:

Die vorstehende Veränderung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Merseburg, den 15. Mai 1918.

Nr. 11. 455/18.

Der Magistrat.

Zuverlässige

Zeitungsträger

sofort gesucht.

Merseburger Tageblatt.

Kammer-Lichtspiele

Sonnabend, Sonntag, Montag:

„!Höhenluft!“

Prächtiges Lustspiel in 4 Akten mit der überall beliebten Künstlerin „Henny Porten.“

Aus Angst!

„... auf dass ihr nicht gerichtet werdet“

Spannendes und ergreifendes Drama in 5 Akten mit „Edith Meller.“

Hierzu ein gutes Beiprogramm.

Sonntag ab 3 Uhr: Kinder- u. Familienvorstellg.

„ 5 „ } Vorstellungen

„ 7 1/2 „ } für Erwachsene.

In Kürze: „Das Rätsel von Bangalor!“

Großer vielbesprochener Liebes-Roman in 6 Akten.

Wenden Sie sich wegen preiswerter u. geliebener

Möbel

O. Scholz Ww.

Telephon Nr. 458. Merseburg a. S. Gotthardstr. 34.

Tivoli-Theater

Merseburg.

Dir. Art. Dechant.

Sonntag, den 26. Mai 1918, abends 8 Uhr:

Gastspiel von Eduard Wahr

Das süße Mädel.

Duette in 3 Akten u. Weinhardt.

Dienstag, den 28. Mai 1918, abends 8 Uhr:

Gastspiel von Eduard Wahr

Drei alle Schachteln.

Operette in 1 Vorspiel und 3 Akten von Kollo.

Ein Schlachtetminnen

zu verkaufen. Wo? legt die Exped. dieses Blattes.



Schundliteratur und Schund-Films.

Professor Karl Brunner, der Sachverständige in literarischen und Kino-Angelegenheiten beim Reichsamt für Literatur- und Kunstangelegenheiten...

Der eine Reihe von Jahren hat August Scherl, der gebildetste, selbständige „Scherl“ im Reich der August Scherl G. m. b. H., den Bericht gemacht, das Volk durch ein besonderes System des „Emporlebens“ zu erziehen...

Das Volkspreis-Präbium hat nun in Sachen Schundliteratur im Laufe der Kriegsjahre einen anderen Standpunkt eingenommen. Um der Schundliteratur zu steuern, hat es den Weg der Verstaatlichung...

Die Proflieger kennt keine Grenzen. In einem Orte der Umgegend gab es kürzlich auf Lebensmitteleiweil Wärmelade. Während aber die durch den einen der Kaufleute bezogenen Fett und die war, wie, welcher ein anderer Kaufmann gleichzeitig verabreichte, so dämm, daß man einen Stoff nehmte...

Aus Stadt und Umgebung

Söhre Invalidenmarken. Infolge anderweitiger Festsetzung der Grundhöhen der Krankenlasten in vielen Fällen erforderlich. Um den Arbeitgebern spätere Nachzahlungen, zu denen die Versicherer nicht mehr herangezogen werden können...

Die Proflieger kennt keine Grenzen. In einem Orte der Umgegend gab es kürzlich auf Lebensmitteleiweil Wärmelade. Während aber die durch den einen der Kaufleute bezogenen Fett und die war, wie, welcher ein anderer Kaufmann gleichzeitig verabreichte, so dämm, daß man einen Stoff nehmte...

muhte, um sie aufs Best streichen zu können. Da doch jedenfalls allen Verkaufsstellen derselben Dries dieselbe Qualität geliefert wird, ist also annehmbar, daß hier und da Wasser dazu gemischt wurde, um einen Ueberfluß zu beheben...

Nach immer können zahlreiche Patete, bei denen die unzureichend beständige Aufschrift während der Postförderung abgewaschen ist, wieder dem Empfänger ausgedrückt noch an den Absender zurückgegeben werden, weil die Gebirgen im Innern keinerlei Angaben über den Empfänger oder Absender enthalten...

Nach einer Mitteilung des Reichsamt-Direktoriums sind seit furtgen Raabildungen der Reichsbanknoten im 50 RM mit dem Datum des 21. April 1918 und mit verschiedenen Nummern zum Vorkommen gekommen. Die Reichsbank legt für denjenigen, der zuerst einen Verfertiger oder wissenschaftlichen Verbreiter dieser Raabildungen bei einer Dris- oder Polierbehörde oder einem Gerichte begehrt...

Aus Provinz und Reich

Der Kaiser für die Fragen der Volksvermehrung. Dem ist seit seiner Begründung 1915 bereits 24 verordnete Befreiungen in allen Teilen des Reichs angefochten worden. Dies ist in der Sitzung vom 23. Mai eine gut besuchte Versammlung unter Leitung seines Vorsitzenden Oberpräsident a. D. Dr. v. Hagele-Wagener in Halle am Reichstagsabgeordneter D. W. m. Berlin...

Den 2. Vortrag hat Konfliktministerialrat D. von Köhne in seinen Reden über „Grundzüge einer Gesamtlehre“. An beiden Vorträge schloß sich eine lebhafte Besprechung. Einleitend wurde nachfolgender Antrag gegen zur Verhandlung gebracht und angenommen: „Der Ausschuss für die Fragen der Volksvermehrung bittet die Reichsregierung, im Interesse der Befähigung des Geburtsnachkommen, sich mit der Befreiung einer Zahlmengen in die väterlicherseits Familien, d. h. der Familien, die mehr als 3 Kinder bis zum 14. Lebensjahre groß gezogen haben, in der Vorlage über das Nachrecht zum Abwehrdienst einmündigen zu erklären.“

Stand, 24. Mai. Bei einer Gasvergiftung glimpflich abgekommen ist die Familie des zum Seeresdienst einberufenen Seefahrer-Reinigungs-Anstaltsleiters Franz Albert in der Stavenhagen. Höchstwahrscheinlich hatte Frau R. abends nach dem Warten den Gashahn abgedreht vergessen. Durch das nun während der Nacht ausströmende Gas wurden Frau R. und ihr vier Jahre alter Sohn bedrängt. Hausbewohner, welche den Gasgeruch wahrnahmen und die Türen verschlossen fanden, öffneten die Fenster und fanden beide bedrängt. Doch konnten sie sich wieder ins Bewußtsein zurückgerufen werden.

Ueberlebten bei Wiesenverpachtung. Rathenow, 24. Mai. Erkauft die Einnahmen in Folge Ueberlebten der Käufer erzielte die Stadt bei der diesjährigen Verpachtung des Graswuchses ihrer Wiesen. War schon das vorjährige Ergebnis mit 21 000 RM Einnahme außerordentlich, so stellt die diesjährige Einnahme mit 41 701 RM für Vor- und Nachmad, doppelt so viel als bisher im Haushaltsvoranschlag eingestellt war, alles in den Schätzen.

Ansetzung von Kriegsbeschädigten. Calvörde, 24. Mai. Eine Ansetzung von Kriegsbeschädigten hieriger Gemeinde wird auf Beschluß des Gemeinderats nach Beendigung des Krieges erfolgen. Und zwar soll jeder Kriegsbeschädigte, der nicht mehr voll arbeitsfähig ist, einen Wohnort erhalten, auf dem er möglichst ein Geschäft erlangen soll. In der Stiftung werden Gelder bewahrt, die teils aus Schenkungen der Herren, zum großen Teil aber aus dem Ueberfluß der Kupferverwertung. Es leben dazu vorläufig 10-12 000 RM zur Verfügung.

Abgebrochener Wader. Thorn, 24. Mai. Der gefährlichste Wildbiid Westpreußens, Zeißl Rapploch, aus Terreschow, der vor etwa einem

Jahr unter dem Verdacht verhaftet worden war, am 11. September 1916 den Förster Brendel aus der Försterei Dagsberg ermordet zu haben, ist nachts aus dem Thorer Gerichtsgefängnis ausgebrochen und entflohen.

Ein Wilderdramma. Magdeburg, 25. Mai. Am Freitag vormittag nach 9 Uhr wurde die jüdische Feldbater Gotthardt am Eßmann umgeben. Er wurde von einem ungefähr 30-jährigen Mann, der unbekannt war, mit mehreren Schrotkugeln empfangen, welche den Feldbater schwer verletzten. Der Mann wurde von einem anderen Mann, der ebenfalls unbekannt war, mit einem Revolver bedrängt. Der Mann wurde von einem anderen Mann, der ebenfalls unbekannt war, mit einem Revolver bedrängt. Der Mann wurde von einem anderen Mann, der ebenfalls unbekannt war, mit einem Revolver bedrängt.

In zwei Tagen vier tödliche Unfälle. Leipzig, 25. Mai. Am Mittwoch nachmittag ist ein auf der Ochsenwiese an der Elster spielender 11 Jahre alter Knabe in den Elsterfließ gefallen und ertrunken. Erst am 24. Mai konnte seine Leiche geborgen werden. Ferner ist am selben Tage unterhalb der Naichwitzer Brücke ein 23jähriger Soubdier an der Elbe in der Schweiz in der Höhe beim Rabinen ertrunken; und am 23. Mai vormittag ist in der Fischerischen Straße ein 5 Jahre alter Knabe von einem Straßenbahnwagen erfasst und durch die Schutzvorrichtung totgequetscht worden, und in Schönefeld in der Porenschiffstr. 1. Etage in den Hof hinuntergefallen. Am 25. Mai ist es im Krankenhaus an den Folgen des Sturzes gestorben.

Die hohen Preispreise. Hofjahn, 25. Mai. Getreidewerten hier bei einer Anfuhr von 2000 Zentnern sind 80 bis 120 Mark. Es wurde jedoch wenig verkauft, was in nicht zu erwarten ist. Es ist die Hoffnung, dass die Preise sich bald wieder etwas beruhigen werden.

Gewinn-Auszug

11. Preuss.-Sidd. (237. Kgl. Preuss.) Klassen-Lotterei a. Klasse u. 1. Ziehungstag. 24. Mai 1918.

Table with columns for prize amounts and winning numbers. Includes sub-headers like 'Gewinn in 500 M', 'Gewinn in 1000 M', etc.

Kreispartasse Merseburg. Verleiht Heimparadiesen zur Förderung der Sparrätigkeit im Hause. unter Nr. 8806 Postfachamt Leipzig an den Postfachverleiher ausgelassen und nimmt alle für sie bestimmten Zahlungen per Postcheck-Bahlskarte entgegen...

Ablieferung von Einrichtungs-Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen pp. Im Auftrage der Besatzungsmacht des Kreis-Ausschusses vom 24. März 1918 betreffend Ablieferung der oben genannten Gegenstände wird hierdurch bekannt gemacht...

Freilandpflanzen von Weiss-Rot-Wirsing. hat von Anfang Juni an voraussichtlich abzugeben. Domäne Schladebach b. Rütschau Herrm. Dürrenberg 1. Von heute ab haben Futterreste Verkel zum Verkauf bei E. Baumann, Gothardstr. 230.

